

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 13.00 bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 11

13. April 2023

52. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Straubing-Bogen (Sporthallengebührensatzung)</b>	<b>72/73</b>
2.	<b>Hallenordnung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Straubing-Bogen</b>	<b>74/75</b>
3.	<b>Satzung über die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Straubing-Bogen (Sporthallenbenutzungssatzung)</b>	<b>76/78</b>
4.	<b>Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO</b>	<b>79</b>
5.	<b>Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO</b>	<b>80</b>
6.	<b>Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO</b>	<b>81</b>
7.	<b>Manövermeldung</b>	<b>82</b>
8.	<b>Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Steinburg-West" in den Bogenbach durch die Gemeinde Hunderdorf, Landkreis Straubing-Bogen</b>	<b>83/85</b>

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



Der Landkreis Straubing-Bogen erlässt gemäß Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 folgende Satzung:

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTHALLEN DES LANDKREISES STRAUBING-BOGEN (SPORTHALLENGEBÜHRENSATZUNG)**

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für die Benutzung der Sporthalle an der Ludmilla Realschule, der Dreifachsporthalle am Veit-Höser-Gymnasium in Bogen sowie der Dreifachsporthalle am Burkhart-Gymnasium in Mallersdorf.
2. Die Nutzung bzw. Mitbenutzung von sonstigen Sportanlagen (wie z. B. Außensportanlagen) richtet sich nach dieser Satzung. Eine Nutzung muss durch den Landkreis gesondert genehmigt werden.

**§ 2 Gebührensatzung**

Der Landkreis Straubing-Bogen erhebt für die Nutzung der genannten Sporthallen und der dazugehörigen Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden von den Benutzern durch die Ausstellung einer Kostenrechnung erhoben.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zusendung der Kostenrechnung. Die Gebührenschuld wird mit ihrer Bekanntgabe fällig.
2. Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen bzw. mit dem Vorliegen des jeweiligen Tatbestandes und werden zugleich mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

**§ 4 Nutzungsgebühren**

1. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

	<b>Nutzungsgebühr €</b>
<b>1. Dreifachsporthallen</b>	
Gesamthalle	15,00
ein Drittel der Halle	5,00
je Übungsstunde (45 Min.) und Stunde bei Veranstaltungen	
<b>2. Sporthalle der Ludmilla-Realschule</b>	5,00
je Übungsstunde (45 Min.) und Stunde bei Veranstaltungen	

2. Die genannten Nutzungsgebühren sind Nettogebühren und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. In besonderen Fällen kann die Landkreisverwaltung abweichende Regelungen vereinbaren.

#### **§ 5 Gebührenbefreiung**

Eine Befreiung von der Nutzungsgebühr nach § 4 erfolgt in folgenden Fällen:

- Lehrersport und die Sportgemeinschaft des Landratsamts
- Trainingsstunden für Kinder und Jugendliche
- Überörtliche Veranstaltungen, z.B. Landkreismeisterschaften im Jugendfußball, niederbayerische oder bayerische Meisterschaften, Vergleichswettkämpfe, Sichtungen

#### **§ 6 Sonderregelungen**

Solange der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg Betriebskosten für die Sporthalle am Burkhart-Gymnasium an den Landkreis bezahlt, werden von den im Marktgebiet ansässigen Vereinen keine Benutzungsgebühren erhoben.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Straubing, den

Josef Laumer  
Landrat



## HALLENORDNUNG

### für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Straubing-Bogen

#### § 1 Überlassung der Sporthalle

Die oben genannten Sporthallen werden Schulen, Turn- und Sportvereinen, Organisationen oder sonstigen Gruppen (nachfolgend Benutzer) durch den Landkreis Straubing-Bogen im Rahmen von vorhandenen Kapazitäten überlassen. Ein Anspruch der Benutzer – mit Ausnahme von Schulen – auf Überlassung der Sporthallen besteht grundsätzlich nicht.

#### § 2 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Benutzer und Besucher der Sporthallen haben die Räumlichkeiten einschließlich der Nebenräume, Einrichtungsgegenstände und die Geräte pfleglich zu behandeln.
2. Aus Gründen der Sicherheit, des Brandschutzes und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit sind folgende Bestimmungen zu beachten:
  - a. Das Rauchen ist in den Hallen, Nebenräumen, dem gesamten Schul- und Sportgelände und, soweit vorhanden, auf der Tribüne nicht gestattet.
  - b. Die Mitnahme von Speisen und Getränken in die Halle ist nicht gestattet.
  - c. Die Sporthalle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Der Zugang ist nur in Turnbekleidung und nur mit sauberen, nicht abfärbenden Hallenschuhen gestattet. Die Sportschuhe dürfen an der Sohle weder Stollen noch Erhöhungen aufweisen.
  - d. Ballspiele dürfen nur mit den entsprechenden Bällen durchgeführt werden. Für Hallenfußball müssen Hallenbälle verwendet werden.
  - e. Ballspiele auf nicht standsicher aufgestellte Tore dürfen nicht durchgeführt werden.
  - f. Die Kletterseile dürfen bei Benutzung nicht verknotet sein.
  - g. Der Regieraum darf nur vom zuständigen Übungsleiter benutzt werden.
  - h. Tiere dürfen nicht in die Sporthallen bzw. sonstige Räumlichkeiten der Sporthallen mitgebracht werden.
  - i. Die Sporthallen und die Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters bzw. Sportlehrkraft (Mindestalter 18 Jahre) zu den ausgewiesenen Benutzungszeiten betreten werden. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf die Umkleieräume, Waschräume und Toiletten (Wasser, Licht) und auf das Absperren des Eingangs nach Beendigung des Trainingsbetriebs.
  - j. Jede Benutzung ist in dem Belegungsnachweis, der im Regieraum hinterlegt ist, durch den verantwortlichen Benutzer festzuhalten.
  - k. Bei Ertönen der Alarmsirene ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen, die Sammelplätze sind aufzusuchen.

#### § 3 Benutzungsbedingungen

1. Der Landkreis überlässt dem Benutzer die Sporthallen und Großsportgeräte einschließlich der Banden zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden. Verursachte oder festgestellte Schäden sind im Benutzungsnachweis zu vermerken und dem Hausmeister, der Schulleitung oder dem Landkreis zu melden. Soweit die Tribüne bzw. die Banden aufgebaut werden, sind diese nach der Veranstaltung wieder abzubauen und ordnungsgemäß zu lagern. Geräte ohne Rollen sind zu tragen. Es ist nicht gestattet, Matten und Geräte über den Boden zu schleifen.
2. Im Rahmen von Veranstaltungen verpflichtet sich der Benutzer genügend Kräfte für den Auf- und Abbau von Einrichtungsgegenständen bzw. Gerätschaften oder sonstiger Ausstattung bereitzustellen. Sollte der Benutzer den Aufbau aus eigener Kraft nicht sicherstellen können, kann die Veranstaltung durch den Hausmeister bzw. den Landkreis auch kurzfristig abgesagt werden.
3. Bei Großveranstaltungen hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass die Rettungswege freigehalten werden und in den Sporthallen die Notausgänge nicht versperrt oder verstellt werden. Soweit Auflagen der Bauüberwachung erforderlich sind, werden diese als Anlage gesondert aufgeführt.
4. Der Verkauf und Verzehr von Speisen und alkoholfreien Getränken ist nur im Vorraum und an den bereitgestellten Tischen, nicht aber in der Halle oder auf der Tribüne gestattet.
5. Der Benutzer hat die Sporthallen ebenso wie sonstige Nebenräume nach Hallenturnieren an Wochenenden besenrein zu hinterlassen, die Mülleimer sind vom Benutzer zu leeren.
6. Der Benutzer verpflichtet sich, die aufgrund der Veranstaltung anfallenden Abfälle auf seine Kosten zu entsorgen. Reinigungskosten für evtl. Verunreinigungen sind dem Landkreis zu erstatten.

#### **§ 4 Eigene Gerätschaften**

Eigene Geräte oder Einrichtungen dürfen die Benutzer nur nach Abstimmung mit dem Schulleiter bzw. Landratsamt aufstellen. Der Landkreis übernimmt in solchen Fällen für diese Geräte keine Haftung.

#### **§ 5 Schadensersatz, Haftung**

1. Der Benutzer verpflichtet sich, die überlassene Sporthalle einschließlich der Nebenräume und Geräte pfleglich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden an der Sporthalle, den Nebenräumen und deren Einrichtungen, welche durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung durch Vereinsangehörige oder sonstige Besucher entstehen.
2. Der Benutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume/Nebenräume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis und dessen Bedienstete und Beauftragte.
4. Der Benutzer bestätigt, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.
5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Landkreises als Grundstückeigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
6. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die entstehen, weil die zu den Sporthallen führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind.

#### **§ 6 Benutzungs- und Übungszeiten**

1. Die Benutzung ist zu den zugewiesenen Benutzungszeiten gestattet. Die vorgegebenen Zeiten sind unbedingt einzuhalten, da unter Umständen anschließend weitere Veranstaltungen stattfinden. Soweit Termine nicht benötigt werden, ist dies dem Landratsamt Straubing-Bogen rechtzeitig mitzuteilen, damit die Sporthalle ggf. an andere Benutzer vergeben werden kann.
2. Die Veranstaltungen sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden und bis 22.30 Uhr sind das Sport- und Schulgelände zu verlassen. Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Sporthalle pünktlich und aufgeräumt verlassen wird.

#### **§ 7 Strom- und Wasserverbrauch**

Die Benutzer sorgen dafür, dass der Stromverbrauch so gering wie möglich gehalten wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Licht in den Umkleide- und sonstigen Nebenräumen ausgemacht wird, solange die Räume nicht genutzt werden. Auf einen sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten.

#### **§ 8 Schlüsselgewalt**

Der Hausmeister händigt dem Benutzer bei Bedarf Schlüssel/Zugangschip für die Türen der Sporthalle und der mit überlassenen Nebenräumen sowie für die Türen, die zur Erreichung der Sporthalle geöffnet werden müssen aus. Das Aufsperrn und Betreten der Sporthalle und der Nebenräume ist nur zu den vereinbarten Zeiten gestattet. Den Verlust eines ausgehändigten Schlüssels/Zugangschips hat der Benutzer unverzüglich dem Hausmeister, der Schulleitung oder dem Landkreis mitzuteilen. Die Kosten für die Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel/Zugangschips bzw. für die Auswechslung der Schließanlage erfolgt zu Lasten des Benutzers. Sofern Benutzern vom Landkreis die Schlüsselgewalt für eine Halle übertragen ist, haben diese selbst unmittelbar für die Einhaltung der Hallenordnung Sorge zu tragen.

#### **§ 9 Hausrecht**

Die Beauftragten des Landkreises und der Schulleitungen üben das Hausrecht aus. Ihren Anforderungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen die Hallenordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der Sporthalle und auf dem dazugehörigen Gelände untersagen. Ferner kann der Benutzer von einer künftigen Benutzung ausgeschlossen werden.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die vorliegende Hallenordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Straubing, den 12.12.2022

Josef Laumer  
Landrat



Der Landkreis Straubing-Bogen erlässt gemäß Art. 17 i.V.m 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LkrO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER SPORTHALLEN DES LANDKREISES STRAUBING-BOGEN  
(SPORTHALLENBENUTZUNGSSATZUNG)**

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für die Benutzung der Sporthalle an der Ludmilla Realschule, der Dreifachsporthalle am Veit-Höser-Gymnasium in Bogen sowie der Dreifachsporthalle am Burkhart-Gymnasium in Mallersdorf.
2. Die Nutzung bzw. Mitbenutzung von sonstigen Sportanlagen (wie z. B. Außensportanlagen) richtet sich nach dieser Satzung. Eine Nutzung muss durch den Landkreis gesondert genehmigt werden.

**§ 2 Öffentliche Einrichtung**

1. Der Landkreis Straubing-Bogen betreibt und unterhält gemeinnützig Sporthallen an den oben genannten Schulen als öffentliche Einrichtungen, welche außerhalb des Schulbetriebes nach Maßgabe dieser Satzung für Gäste/Vereine/Gruppen (im Folgenden „Benutzer“) zur Benutzung zugänglich sind.
2. Die Sporthallen sollen die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, der Jugendpflege und der sportlichen Aktivitäten fördern und zugleich dem Freizeitwert dienen.

**§ 2 Verbindlichkeit der Satzung**

1. Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Sporthalle. Die Beachtung der Satzung liegt im Interesse aller Benutzer der Sporthalle.
2. Die Satzung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der verbindlichen Belegung der Sporthalle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Satzung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Aufsichtspersonals.

**§ 3 Benutzungs- und Übungszeiten**

1. Die Sporthallen sind grundsätzlich in den Schulferien geschlossen. Beginn und Ende der Belegungssaison sowie die Öffnungszeiten der Sporthallen werden alljährlich durch den Landkreis bestimmt und öffentlich sowie ergänzend durch Anschlag im Eingangsbereich der Sporthalle bekanntgemacht.
2. Die Veranstaltungen sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden und bis 22.30 Uhr sind das jeweilige Sport- und Schulgelände zu verlassen.

3. Die Sporthallen können aus besonderen Gründen ganz oder teilweise vorübergehend oder dauerhaft der öffentlichen Benutzung entzogen werden, insbesondere bei
  - Bauarbeiten,
  - regionalen und überregionalen sportlichen Veranstaltungen,
  - unvorhergesehenen Ereignissen.

#### **§ 4 Benutzungsberechtigte**

1. Zur Benutzung der Sporthallen sind berechtigt: Schulen, Turn- und Sportvereine oder sonstige Gruppen. Ein Anspruch der Benutzer – mit Ausnahme von Schulen – auf Überlassung der Sporthallen besteht grundsätzlich nicht. Eine Nutzung der Sporthallen zu politischen oder religiösen Zwecken, insbesondere im Sinne des Art. 84 BayEUG ist ausgeschlossen.
2. Von der Benutzung der Sporthalle sind ausgeschlossen:
  - Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen,
  - Blinde und Schwerbehinderte ohne Begleitperson,
  - Betrunkene und unter dem Einfluss von Rauschmittel stehende Personen.
3. Von der Benutzung der Sporthalle kann der Landkreis zeitweise oder auf Dauer solche Personen ausschließen, die in schwerwiegender Form gegen
  - diese Satzung oder
  - die vom Aufsichtspersonal erlassenen Anweisungen verstoßen.
4. Bei jeder Benutzung durch geschlossene Gruppen ist eine geeignete verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem Personal des Landkreises zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Landkreises, insbesondere des Aufsichtspersonals des Landkreises, eingehalten werden.

#### **§ 5 Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung der in § 1 genannten Sportanlagen werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Sporthallengebührensatzung des Landkreises Straubing-Bogen erhoben.
2. Die Gebühren werden von den Benutzern durch die Ausstellung einer Kostenrechnung erhoben.
3. Wird der Belegungsbetrieb aus bedeutsamen, insbesondere auch aus betrieblichen Gründen ganz oder teilweise gesperrt, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

#### **§ 6 Nutzungsbedingungen**

1. Jede gewerbliche Tätigkeit in der Sporthalle bedarf der Genehmigung des Landkreises. Die Erteilung der Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.
2. Die weiteren Nutzungsregelungen sind der Hallenordnung zu entnehmen und sind Bestandteil der vorliegenden Benutzungssatzung.
3. Die Haftungsfragen sind in der Hallenordnung geregelt.

### **§ 7 Fundgegenstände**

1. Gegenstände, welche im Sporthallenbereich gefunden werden, sind beim Beauftragten des Landkreises abzugeben. Bei Unterlassung ist mit Anzeige wegen Fundunterschlagung zu rechnen.
2. Fundgegenstände werden eine Woche lang beim Hausmeister aufbewahrt und durch Anschlag an der Sporthalle bekannt gegeben. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Fundgegenstände dem Fundamt der Stadtverwaltung übergeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
3. Bei Verwahrung von Fundsachen haftet der Landkreis nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seines Personals.

### **§ 8 Ersatzvornahme**

Zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände ist die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter zulässig. Sie regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 9 Bewehrung**

Zuwendungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit am 01. Januar 2023 in Kraft.

Straubing, den 12.12.2022

Josef Laumer  
Landrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
und 5 BayBO**

Gemeinde: Straßkirchen  
Gemarkung: Straßkirchen  
Fl.Nr.: 1130  
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport - Parzelle 026

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Beschleid:**

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 29.03.2023 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.** Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

**Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.**

**Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Straubing, 29.03.2023  
Landratsamt Straubing-Bogen

Edmaier  
Verwaltungssachbearbeiterin

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
und 5 BayBO**

Gemeinde: Straßkirchen  
Gemarkung: Straßkirchen  
Fl.Nr.: 1130  
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport - Parzelle 025

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Beschleid:**

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 29.03.2023 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup>** Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

**Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.**

**Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Straubing, 29.03.2023  
Landratsamt Straubing-Bogen

Edmaier  
Verwaltungssachbearbeiterin

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
und 5 BayBO**

Gemeinde: Straßkirchen  
Gemarkung: Straßkirchen  
Fl.Nr.: 1130  
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport - Parzelle 011

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Beschleid:**

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 29.03.2023 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.** Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

**Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.**

**Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Straubing, 29.03.2023  
Landratsamt Straubing-Bogen

Edmaier  
Verwaltungssachbearbeiterin

## MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

**Verband:**

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

**Art und Name:**

Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 16 + 17“, ELSA MINUSMA

**Übungsraum:**

Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Landkreis Straubing-Bogen

**Voraussichtliche Ballungsräume:**

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting und der Gemeinde Feldkirchen.

**Besonderheiten:**

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting durchgeführt.

**Zeit:**

17.04. – 28.04.2023

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der üben den Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

  
Steinbauer

**Landratsamt Straubing-Bogen**  
Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing  
Telefon 09421/973-0  
[landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de)  
[www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**Sprechzeiten:**  
Montag bis Freitag 7.<sup>45</sup> - 12.<sup>00</sup> Uhr, Montag 13.<sup>00</sup> - 16.<sup>00</sup> Uhr,  
Donnerstag 13.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup> Uhr  
Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.  
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

## **Bekanntmachung**

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i.V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

**„Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;  
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Steinburg-West" in den Bogenbach durch die Gemeinde Hunderdorf, Landkreis Straubing-Bogen“**

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von **20.04.2023-10.05.2023** auf der passwortgeschützten Plattform

<https://cloud.straubing-bogen.de/public/download-shares/qRSxozziMz7TTAltrNjhVUCbvcUbCZA>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom

**20.04.2023-10.05.2023**

schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: [Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de) Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum **13.04.2023** noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: [Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de) oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: [Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de) oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin / dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Hunderdorf einsehbar sein.

Straubing, 31.03.2023  
gez. Groß